

Stellungnahme von ANGA Der Breitbandverband e.V. zu den Eckpunkten des BMDS für ein TK-Änderungsgesetz

1. Einleitung und Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) plant für Herbst 2025 die Vorlage eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TK-ÄndG). Notwendig wird ein solches Gesetz wegen des Inkrafttretens der EU-Gigabitinfrastrukturverordnung (GIA), deren Regelungen ab November 2025 unmittelbare Wirkung in den EU-Mitgliedstaaten entfalten. Entgegenstehende oder abweichende nationale Regelungen müssen aus dem Gesetz entfernt werden.

Diesen Anlass erwägt das BMDS zu nutzen, um auch weitere Themen gesetzgeberisch zu adressieren. So soll das TK-ÄndG auch die Vorgaben zu Inhaus-Netzen neu regeln und Vereinfachungen und Beschleunigungen für Genehmigungsverfahren bringen.

Die konkret zu ändernden Aspekte hat das BMDS in einem Eckpunktepapier zusammengefasst, das das Ministerium am 31. Juli 2025 in Bonn vorstellte und mit der Branche diskutierte. Schriftliche Kommentierungen sind bis Ende August 2025 möglich.

Die ANGA begrüßt das Ziel der Bundesregierung ausdrücklich, so schnell wie möglich Glasfaseranschlüsse bis in jede Wohnung zu bringen. Die Digitalisierung unseres Landes hängt entscheidend davon ab, dass leistungsfähige Netze nicht nur bis vor die Gebäude, sondern bis in die Wohnungen der Bürgerinnen und Bürger ausgebaut werden. Dieses Ziel teilen wir uneingeschränkt.

Insofern begrüßen wir viele der Vorschläge des Ministeriums zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren. Hier sehen wir die größten Hebel, um den Glasfaserausbau in Deutschland zu beschleunigen. Ebenfalls positiv bewerten wir die Änderungsvorschläge zum Glasfaserbereitstellungsentgelt. Dieses kann ein Werkzeug sein, um den Inhaus-Ausbau zu erleichtern, sofern es praxistauglich ausgestaltet wird.

Unverständlich ist aus unserer Sicht jedoch, dass das BMDS in seinen Eckpunkten zu Inhaus-Netzen regulatorische Eingriffe vorschlägt, die die bestehenden Kooperationsmodelle zwischen Netzbetreibern und Gebäudeeigentümern untergraben und damit die Investitionsbereitschaft im Inhaus-Bereich massiv gefährden würden. Anstatt die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Telekommunikationsunternehmen und der Wohnungswirtschaft zu fördern, setzen die geplanten Regelungen auf eine Ausweitung der Duldungspflicht gegenüber Gebäudeeigentümern, weitreichende Mitnutzungsrechte und Entgeltregulierungen, die im Ergebnis das Gegenteil des angestrebten Ausbauziels bewirken dürften. Ein solcher Ansatz droht, Vertrauen zu zerstören, Geschäftsmodelle zu entwerten und den Ausbau insbesondere der Netzebene 4 (NE4) zu verlangsamen. Kurz: Wir befürchten ein Inhaus-Ausbau-Verhinderungs-Gesetz, wenn die Vorschläge des BMDS so in das Gesetz kommen. **Daher appellieren wir an das Ministerium, die Vorschläge zum Inhaus-Ausbau und zur Mitnutzung von Inhaus-Netzen zurückzunehmen und nicht in den Referentenentwurf zu übernehmen.**

Im Einzelnen nimmt die ANGA zu den Ideen des BMDS Stellung wie folgt:

2. Anpassungen an EU-Gigabitinfrastrukturverordnung (GIA)

Die vorgesehenen Anpassungen an den GIA setzen an einigen sinnvollen Punkten an. Die Aufnahme zusätzlicher **Informationen auf Grundlage von Art. 4 Abs. 2 GIA** in das Informationsregime des Gigabitgrundbuchs kann die Planbarkeit verbessern, sofern die Datenlieferpflichten verhältnismäßig gestaltet und kleinere Anbieter nicht überlastet werden.

Auch die **Anerkennung eines Bitstromangebots als Ablehnungsgrund** für die Mitnutzung passiver Infrastrukturen in der NE3 gem. Art. 3 Abs. 6 GIA ist ein positiver Schritt. Der Rückgriff auf Bitstromprodukte ist geeignet, die Angebotsvielfalt zu steigern und dabei gleichzeitig die Refinanzierungsinteressen der Glasfaser-ausbauenden Unternehmen zu wahren.

Kritisch ist jedoch die geplante **Einführung eines zusätzlichen Baustellenatlas** neben dem Gigabitgrundbuch. Dies schafft nicht nur Doppelstrukturen, sondern erleichtert auch strategischen Überbau durch marktstarke Anbieter.

Problematisch ist ferner die im Eckpunktepapier vorgesehene Möglichkeit, Endnutzern ein **subjektives Recht auf die Umsetzung von GIA-Ausstattungsspflichten** gegenüber Gebäudeeigentümern einzuräumen. Eine solche Regelung würde nicht nur zu Rechtsunsicherheiten führen, sondern auch Konflikte zwischen Mietern und Vermietern fördern und müsste zudem mit den Grenzen des EU-Rechts in Einklang gebracht werden.

3. Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (NE4)

Bereits bei der Vorstellung der Eckpunkte am 31.7.2025 in Bonn wurde klar: Die vorgeschlagenen Änderungen am Inhaus-Regime sind die am intensivsten diskutierten und umstrittenen. Das liegt in der enormen wirtschaftlichen Sprengkraft begründet, die regulatorische Eingriffe in den sensiblen Bereich des Inhaus-Ausbaus haben können. Die ANGA befürchtet nicht weniger als ein **Inhaus-Ausbau-Verhinderungs-Gesetz**, wenn die Vorschläge des BMDS insb. zur Mitnutzung vorhandener Inhaus-Netze und zu regulierten Entgelten so ins Gesetz übernommen würden.

Ebenso kritisch bewerten wir den Vorschlag, den bisherigen „Wohnungsstich“ auf eine Duldungspflicht zum Vollausbau zu erweitern. Die Möglichkeit, unabhängig von Kundenverträgen und dem Einverständnis des Eigentümers ganze Gebäude mit einem Inhaus-Netz auszubauen, hebt privatwirtschaftliche Vereinbarungen aus, erleichtert „Cherry-Picking“ und führt im Ergebnis dazu, dass nicht mehr sondern sogar weniger Gebäude erschlossen werden.

Die Vorschläge zur Änderung des Glasfaserbereitstellungsentgelts könnten jedenfalls für Netzbetreiber interessant sein. Allerdings wird das Grundproblem für stärkere Akzeptanz des Glasfaserbereitstellungsentgelts, nämlich die Umlage auf alle Mieter, insbesondere wenn sie noch keinen Glasfaserschluss buchen wollen, auch mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht gelöst. Von dem Instrument sollte man sich deshalb auch mit Verbesserungen keine Wunder erhoffen, es kann aber zumindest in einigen Fällen einen Beitrag zur Finanzierung des Inhaus-Ausbaus leisten.

a) Glasfaserbereitstellungsentgelt (§ 72 TKG)

Das Glasfaserbereitstellungsentgelt (GBE) kann ein ergänzendes Instrument zur Finanzierung des Inhaus-Ausbaus sein, wenn es praxistauglich und wirtschaftlich attraktiv ausgestaltet wird. Positiv zu bewerten ist der Vorschlag, den **umlagefähigen Betrag** zu erhöhen, obwohl dies für die Mieter eine höhere Belastung bedeutet. Entscheidend ist, dass die Vertragsparteien die Wahl haben, ob sie eine höhere monatliche Umlage oder eine längere Laufzeit vereinbaren – diese Flexibilität ist wichtig, um unterschiedliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen abbilden zu können. Ebenfalls zu begrüßen sind

die geplante **Streichung der sogenannten „aufwändigen Maßnahme“** sowie die Abschaffung der **Pflicht, drei Angebote einzuholen**, da beides in der Praxis nur selten umsetzbar ist.

Die im Eckpunktepapier angekündigte Klarstellung zur „**freien Anbieterwahl**“ ist in ihrer Zielrichtung nachvollziehbar, greift in der Praxis jedoch nur bedingt: Open Access muss von Wettbewerbern auch tatsächlich nachgefragt werden, worauf der ausbauende Netzbetreiber keinen Einfluss hat. Die Wahlfreiheit kann nur insoweit bestehen, als sie sich auf tatsächlich am Wohnort des Kunden verfügbare Angebote bezieht. Sie geht nicht so weit, dass auch Produkte von Anbietern gemeint sind, mit denen der Netzbetreiber aus welchen Gründen auch immer keine Zugangsvereinbarung geschlossen hat. Dies wird zwar bereits aus der Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 15 c) BetrKV, eingeführt durch das TKMoG deutlich. In der Praxis führt die Regelung dennoch zu Streitigkeiten zwischen den beteiligten Akteuren (Netzbetreiber, Gebäudeeigentümer und Mieter). Da unklar ist, wie eine rechtssichere Klarstellung erfolgen könnte, wäre es vorzuzugswürdig, diese Regelung ganz zu streichen.

Schließlich ist die vorgeschlagene **Verlängerung des Instruments** zu unterstützen, diese sollte jedoch in ca. 3 Jahren auf Erfolg, Praxistauglichkeit und das eventuelle Erfordernis einer weiteren Verlängerung geprüft werden.

Gleichzeitig bestehen wesentliche Kritikpunkte, die im Interesse eines funktionierenden Instruments dringend berücksichtigt werden müssen. Die Pflicht zur Einhaltung der **GIA-10.4-Standards** würde im Gebäudebestand regelmäßig zu Überkapazitäten an Leerrohren und Fasern pro Wohnung führen und dürfte in vielen Fällen bereits technisch gar nicht umsetzbar sein. Dies ist wirtschaftlich nicht darstellbar, verhindert individuelle technische Lösungen und dürfte daher bei der Wohnungswirtschaft auf erheblichen Widerstand stoßen.

Die Verpflichtung zum **Kostennachweis** gemäß § 72 Abs. 3 TKG sollte entfallen. Die gesetzlich geforderte Ermittlung der tatsächlichen Kosten zuzüglich angemessener Verzinsung erzeugt vermeidbaren bürokratischen Aufwand und Rechtsunsicherheiten.

Zudem muss die **Umlagefähigkeit weiterer laufender Betriebskosten**, wie Wartung, Instandhaltung und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft, ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Betrieb einer NE4 für Eigentümer und Netzbetreiber langfristig wirtschaftlich tragfähig bleibt.

b) Vollausbau durch TKU

Die ANGA lehnt die im Eckpunktepapier angedachte Ausweitung der Duldungspflicht auf den Vollausbau durch den ersten Netzbetreiber vor Ort ab.

In der Praxis ist der Vollausbau ohnehin Regelfall, wenn eine Einigung zwischen Eigentümer und Netzbetreiber erzielt wird. Insofern ist unklar, welche konkreten Anreize das Ministerium mit dieser Maßnahme setzen zu können glaubt. Eine Duldungspflicht zum Anschluss von Wohnungen auch gegen den Willen des Gebäudeeigentümers besteht nach § 145 Abs. 1 TKG bereits – für den Fall, dass ein Kundenvertrag vorliegt und die Mitnutzung bereits vorhandener Inhaus-Infrastrukturen nicht möglich ist. Diese Regelung hat sich bewährt. Auch mit den vorgeschlagenen Änderungen wäre nach wie vor eine Einigung mit dem jeweiligen Eigentümer unumgänglich. Ein zusätzlicher gesetzlicher Vollausbauzwang würde keinen erkennbaren Mehrwert schaffen, sondern vielmehr die Gefahr bergen, den Ausbau zu behindern. Zwangsmaßnahmen beschleunigen nicht, sie bremsen – weil sie Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft zerstören. Zudem besteht die Gefahr weiterer bzw. zusätzlicher Rechtsstreitigkeiten, sofern Eigentümer nicht freiwillig dem in aller Regel sinnvollen einmaligen Ausbau zustimmen („Sachgründe“).

Ein Recht zum Vollausbau gegen den Willen des Eigentümers würde in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. **Bereits geschlossene Verträge zwischen Telekommunikationsunternehmen und Gebäudeeigentümern** über geplante Ausbauten könnten durch einen solchen Anspruch de facto ausgehebelt werden. Damit hätte kein Netzbetreiber mehr die Sicherheit, dass seine

Ausbauvereinbarungen Bestand haben. Der Ausbau der NE4 würde sich dadurch verlangsamen – und nicht, wie beabsichtigt, beschleunigen, da kooperative Ausbauvereinbarungen dann zunichte gemacht würden und keinen Sinn ergäben. Im Ergebnis würden weniger Ausbauverträge geschlossen, was sowohl der Wohnungswirtschaft als auch den Mietern schadet. Statt Ausbauplanungen ganzer Wohnungsbestände auszuhandeln und festzuschreiben, gäbe es Anreize im Wege des **Cherry-Pickings** nur einzelne, besonders rentable Gebäude zu erschließen, während andere leer ausgehen und in Ermangelung einer umfassenden Ausbaustrategie auch unausgebaut bleiben.

Die geplante Ausweitung würde dem Netzausbau insgesamt einen Bärendienst erweisen. Wenn etwa die Deutsche Telekom durch einen solchen Zwangsausbau die Geschäftspläne kleinerer Anbieter zunichtemachen könnte, die nach einem strategischen Ausbauplan vorgehen, blieben am Ende viele Gebäude komplett unerschlossen. **Vorrang muss daher immer den bereits bestehenden Vereinbarungen zwischen Eigentümern und Netzbetreibern eingeräumt werden.** Kooperation ist hier der bessere Weg als eine gesetzliche Brechstange.

Darüber hinaus ist ein Vollausbau ohne Zustimmung des Eigentümers auch praktisch kaum umsetzbar. Im Streitfall bliebe der Klageweg – wie schon heute – die einzige Option. Der damit verbundene Zeit- und Kostenaufwand stünde in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen.

Eine derartige Regelung würde zudem einen massiven **Eingriff in Eigentumsrechte** darstellen. Statt Eigentümer zu zwingen, sollten Anreize geschaffen werden, um sie zur freiwilligen Kooperation zu bewegen. Auch die im Eckpunktepapier vorgesehene Abwendungsmöglichkeit durch Selbstvornahme ist unzureichend: Die Fristen sind viel zu kurz bemessen. Das gilt insbesondere, wenn sich die Frist nicht nur auf den Ausbau der NE4 bezieht, sondern den noch nicht erfolgten Ausbau der NE3 mit erfasst.

Für tatsächlich problematische Einzelfälle, die es nach einer Abfrage unter den ANGA-Mitgliedsunternehmen vereinzelt, vor allem im WEG-Bereich gibt und bei denen es regelmäßig um das Ob des Ausbaus an sich und nur sehr selten um die Frage Vollausbau oder Einzelerschließung geht, sollten gezielte, spezifische Lösungen entwickelt werden – nicht aber eine pauschale und weitreichende Regulierung, die große Wohnungswirtschaftsunternehmen ebenso trifft wie einzelne Eigentümer oder Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs). Sinnvoller wäre es, punktuelle **Anpassungen im Wohnungseigentumsrecht** zu prüfen, etwa bei Abstimmungsrechten innerhalb der WEG, um Ausbauentscheidungen zu erleichtern.

c) Mitnutzung vorhandener Inhaus-Netze

Die ANGA appelliert an das BMDS, im bevorstehenden Referentenentwurf auf eine Erweiterung der Mitnutzungsansprüche über den geltenden Status quo hinaus sowie eine Änderung des Entgeltmaßstabs zu verzichten.

Die Bundesregierung verfolgt zurecht das Ziel einer flächendeckenden Glasfaserversorgung bis in jede Wohnung – Homes Connected statt Homes Passed. Bis dahin ist zugegebenermaßen noch ein Stück Weg zu gehen: Stand heute sind noch rund 20 Millionen Haushalte in Mehrfamilienhäusern mit Glasfaseranschlüssen auszustatten. Das erfordert erhebliche Investitionen und langfristige Planungen. Selbst bei zurückhaltenden Schätzungen stehen wir vor Ausbaurkosten in den Häusern von über 10 Mrd. Euro. Das schafft kein Unternehmen allein, vielmehr braucht es eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Beteiligten und faire Bedingungen für alle Marktteilnehmer.

Es handelt sich angesichts der Größenordnung mindestens um einen Mittelstreckenlauf und keinen Sprint. Dafür braucht es einen langen Atem und viel Übung sowie Vertrauen in das bisherige Training. In diesem Zusammenhang nehmen wir mit großer Sorge wahr, dass das BMDS im Rahmen des geplanten Referentenentwurfs für ein TK-Änderungsgesetz eine Ausweitung der gesetzlichen Mitnutzungspflichten in Erwägung zieht, die über die geltenden Regelungen im Telekommunikationsgesetz hinausgeht.

Ein solcher Schritt würde die Rentabilität von Investitionen in Frage stellen und insbesondere die Unternehmen bestrafen, die als Erstausbauer mit erheblichem Kapitaleinsatz, Planungsaufwand und unternehmerischem Risiko Netze in Gebäuden errichten. **Es droht ein Inhaus-Ausbau-Verhinderungs-Gesetz.**

Hinzu kommt, dass Ausbauentscheidungen im Hinblick auf die NE4 nicht isoliert betrachtet werden können. Die Geschäftspläne für den Glasfaserausbau integrieren in aller Regel den Ausbau auf der NE3 sowie der NE4 – beides ist zur Kundengewinnung und damit zur Auslastung der Netze notwendig. Deshalb ist bei falschen bzw. negativen Investitionsanreizen für die NE4 auch mit negativen Effekten auf den alternativen Glasfaserausbau insgesamt, also auch auf der NE3-Ebene, zu rechnen. Anderes gilt lediglich für die Telekom, die ohnehin den Kundenbestand auf ihrem (DSL-Kupfer)Netz hat und deshalb nicht auf eine rasche Auslastung ihres NE3-Netzes angewiesen ist.

Im Glasfaserausbau leisten die Wettbewerbsunternehmen mit rund Zweidritteln aller Investitionen und Anschlüsse einen entscheidenden Beitrag, wie die Bundesnetzagentur konstatiert hat. Dieses Engagement darf nicht durch regulatorische Fehlanreize gefährdet werden, zumal Bundeskanzler Merz beim Investitionsgipfel am 21. Juli 2025 die Bedeutung privater Investitionen und unternehmerischer Initiative für die Modernisierung Deutschlands ausdrücklich betont hat.

Der bestehende gesetzliche Rahmen ist ausgewogen und funktionsfähig. Er erlaubt bereits heute den Zugang zur Inhaus-Infrastruktur unter klaren Voraussetzungen. Wo Einvernehmen nicht erzielt werden kann, steht ein funktionierender Streitbeilegungsmechanismus zur Verfügung. Dass dieses System funktioniert, zeigt die Praxis: Bisher musste die Bundesnetzagentur lediglich in einem einzigen Verfahren zur Mitnutzung eines Inhaus-Netzes entscheiden – ein Indikator dafür, dass die Akteure vor Ort zu einvernehmlichen Lösungen finden.

Ein darüberhinausgehender, pauschaler Mitnutzungsanspruch und ein festgelegter Entgeltmaßstab würden in bestehende marktwirtschaftliche Strukturen eingreifen und alternative, lokal abgestimmte Lösungen verhindern. Transparenzpflichten, die Vorhaltung standardisierter Angebote und Vertragsunterlagen sowie die Berücksichtigung unterschiedlichster Gebäudetypen würden zu einem überbordenden bürokratischen Aufwand führen.

Hinzu kommt: Regulierungen dieser Art wurden bislang ausschließlich von der Deutschen Telekom gefordert – und würden auch nur ihr nutzen. Die Folge: Strategischer Überbau und das sogenannte "Handtuchwerfen" würden gefördert. Damit würde im Ergebnis dem missbräuchlichen Verhalten der Telekom im Hinblick auf den Überbau bereits bestehender Netze durch eine stärker symmetrische Regulierung im NE4 Bereich noch Vorschub geleistet – d.h. die vorgeschlagenen Regelungen stärken das marktbeherrschende Unternehmen. Kein anderes Glasfaser ausbauendes Unternehmen hat einen pauschalen Anspruch auf Mitnutzung zu regulierten Entgelten je eingefordert.

Was wir brauchen, ist Regulierung mit Augenmaß. Der bestehende Rahmen schafft bereits heute Rechtssicherheit und ausreichend Flexibilität. Eine gesetzgeberische Verschärfung, wie sie das BMDS erwägt, ist weder erforderlich noch europarechtlich geboten. Vielmehr würde sie bestehende Marktmechanismen stören und funktionierende Kooperationsmodelle untergraben.

Im Einzelnen:

aa) Mitnutzung der Verkabelung

Beim Thema Mitnutzung bestehender Inhaus-Verkabelungen sieht ANGA **keinen Bedarf für eine gesetzliche Ausweitung**. Der bestehende Rahmen in § 145 TKG funktioniert.

Die Mitnutzung von Inhaus-Verkabelungen ist bisher selten. Wir erwarten nicht, dass sich dies in Zukunft grundlegend ändern wird. Dass die Mitnutzung von Inhaus-Verkabelungen in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielt, liegt daran, dass eine Mehrfacherschließung von Gebäuden mit einer eigenen NE3 regelmäßig nicht erfolgt ist und in den wenigsten Gebieten erfolgen wird. Stattdessen hat

sich im Markt ein Open Access Modell basierend auf Layer-2-Bitstrom etabliert. Entsprechende Angebote sind bereits vielfach verfügbar und werden abgenommen. Nach Rückmeldungen der ANGA-Unternehmen handelt es sich jedenfalls bei den Wettbewerbsunternehmen um das eindeutig präferierte Modell. Die Mitnutzung von Inhaus-Verkabelungen setzt in der Regel voraus, dass eine bereits vorhandene NE3 vom betreffenden Unternehmen überbaut wurde. Das ist für alternative Anbieter in der Regel unwirtschaftlich. Diese Praxis wird deshalb im Wesentlichen auch nur von der Telekom aus strategischen (missbräuchlichen) Erwägungen verfolgt.

Streitfälle über die Mitnutzung sind zudem extrem selten – die Bundesnetzagentur musste bisher nur ein einziges Verfahren entscheiden. Bezeichnenderweise forderte die Telekom in diesem Verfahren einen bedingungslosen Zugang zu einem Inhaus-Netz. Zurecht wurde der Antrag basierend auf dem geltenden Recht von der Beschlusskammer abgelehnt. Die in den Eckpunkten vorgeschlagene Erweiterung des Mitnutzungsrechts entspräche fast wortgleich dem Antrag der Telekom. Daraus wird deutlich: Erweiterte Mitnutzungsrechte würden faktisch vor allem dem marktbeherrschende Unternehmen im Überbau dienen und die Investitionsanreize für den Erstausbau zerstören.

Zudem setzt das **EU-Recht klare Grenzen** für solche Ansprüche, die der nationale Gesetzgeber nicht überschreiten darf (vgl. Art. 61 Abs. 3 und 5 EKEK). Ein bedingungsloser Mitnutzungsanspruch von Inhaus-Verkabelungen wäre nicht mit dem EU-Recht vereinbar.

Die im Eckpunkt Papier vorgesehene umfassende und anlasslose Mitnutzungsmöglichkeit einer freien Glasfaser in jede Wohneinheit unabhängig von einem jeweils bestehenden Endkundenvertrag für Dritte („strukturierten Verkabelung“, „zweite durchkonfektionierte oder durchgespleißte Faser“) ist aus Sicht der ANGA klar abzulehnen.

Ein solcher Anspruch würde in der Praxis vor allem marktstarken Akteuren wie der Deutschen Telekom im nachträglichen Ausbau zugutekommen und damit gezielt Überbau in der Netzebene 3 (NE3) fördern. Die Erfahrung zeigt, dass dies nicht zu einer besseren Flächenversorgung, sondern vielmehr zu ineffizienter Doppelinfrastruktur und zu einem Verdrängungswettbewerb zulasten investierender Wettbewerber führt. Selbst innerhalb der vom BMDS herangezogenen GIA-10.4-Expertengruppe, in der auch die Deutsche Telekom vertreten ist, besteht Konsens darüber, dass die Vorgabe für mehr als eine durchgespleißte Faser nicht in die EKEK-Mindestanforderungen aufgenommen werden sollte. Eine gesetzliche Verpflichtung in dieser Richtung ginge daher nicht nur über den europäischen Rechtsrahmen hinaus, sondern widerspräche auch der Auffassung maßgeblicher Marktteilnehmer.

Um dem angedachten Ziel des BMDS – einer Vereinfachung des Anbieterwechsels – gerecht zu werden, müsste zudem nicht nur eine Faser pro WE durchgespleißt werden. **Es müsste auch in jeder Wohnung ein zweiter ONT installiert werden.** Die Kosten wären enorm und der Kunde würde **ohne jede Not** ein weiteres Mal (nach dem Erstausbau) mit Installationsmaßnahmen behelligt. Dies kann jedoch keinesfalls im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung normiert werden. Die Bereitstellung und Installation eines ONT obliegt immer dem jeweiligen Netzbetreiber (bzw. auf Wunsch dem Endkunden). Insofern sind in jedem Fall beim Anbieterwechsel Arbeiten im Gebäude bzw. beim Endkunden vorzunehmen. Zudem bedürfen entsprechende Lösungen ohnehin der individuellen Absprache zwischen Zugangspetenten und -anbieter, so dass auch hier **Verhandlungslösungen unumgänglich** sind.

Ein gesetzlich verordneter Anspruch auf Mitnutzung würde den zentralen Investitionsanreiz für den Erstausbau zerstören. Wer in den eigenwirtschaftlichen Ausbau einer NE4 investiert, trägt erhebliche Kosten und Risiken. Wird diese Investition im Nachhinein durch eine uferlose gesetzliche Öffnungspflicht faktisch entwertet, entfällt der wirtschaftliche Anreiz, solche Projekte überhaupt anzugehen. Die ANGA betont daher, dass die Mitnutzung einer NE4-Infrastruktur grundsätzlich Gegenstand freiwilliger Vereinbarungen zwischen dem ausbauenden Unternehmen und einem zweiten Anbieter sein sollte.

Wo keine Einigung erzielt werden kann, besteht bereits heute ein Mitnutzungsanspruch zur Versorgung eigener Kunden. Dass eine erzwungene Mitnutzung zu Konflikten führen kann, zeigt

exemplarisch der Fall Deutsche Telekom gegen Tele Columbus, in dem deutlich wurde, wie stark solche Eingriffe bestehende Geschäftsmodelle und Investitionen beeinträchtigen können.

Das im Eckpunktepapier vorgeschlagene Zugangsverweigerungsrecht von lediglich zwei Jahren reicht nicht ansatzweise, um Investitionen effektiv zu schützen. In der Praxis amortisieren sich die Aufwendungen für den Ausbau einer NE4 häufig erst über deutlich längere Zeiträume. Ein so kurzer Schutzzeitraum würde daher den intendierten Ausbauanreiz weitgehend ins Leere laufen lassen.

bb) Mitnutzungsentgelte

Verschärft würde ein pauschaler gesetzlich angeordneter Mitnutzungsanspruch, sofern die Mitnutzung zu regulierten Entgelten erfolgen müsste. Eine symmetrische Entgeltregulierung lehnt die ANGA klar ab, da sie flexible, marktgerechte Modelle verdrängen und teurere Projekte unwirtschaftlich machen würde.

Einheitspreise würden die Refinanzierung erschweren und keinen Raum für standortindividuelle Lösungen lassen. Statt Regulierung sollte an der bewährten Möglichkeit festgehalten werden, im Einzelfall die BNetzA zur Streitbeilegung anzurufen.

Die im Eckpunktepapier skizzierten Vorschläge zu den Mitnutzungsentgelten würden in ihrer jetzigen Form ein **Bürokratiemonster** schaffen. Vorgesehene Transparenzpflichten, die verpflichtende Vorhaltung von Zugangsverträgen und die Einführung eines branchenweiten Standardangebots unter Berücksichtigung verschiedener Gebäudeklassen würden den Verwaltungsaufwand für Netzbetreiber massiv erhöhen, ohne dass ein messbarer Nutzen für den Ausbau erkennbar wäre. Anstatt Investitionen zu fördern, würde ein solches System in vielen Fällen genau das Gegenteil bewirken: Durch die mangelnde Möglichkeit, Projekte standortspezifisch zu kalkulieren und zu refinanzieren, entstünde ein erhebliches Investitionshemmnis.

Hinzu kommt, dass in einem starren, regulatorisch vorgegebenen Preissystem für die Mitnutzung kein Raum mehr für alternative Modelle bliebe, die heute in der Praxis erfolgreich funktionieren. Individuell ausgehandelte Entgeltstrukturen – sei es auf pauschaler Basis oder abgestimmt auf die tatsächliche Nutzung – könnten nicht mehr angeboten werden, obwohl sie in vielen Fällen die wirtschaftlich tragfähigere und partnerschaftlichere Lösung darstellen. Bemerkenswert ist zudem, dass eine solche symmetrische „ex ante“-Regulierung bislang ausschließlich von der Deutschen Telekom gefordert wird – und auch nur ihr maßgeblich zugutekäme, indem sie den Überbau bestehender Netze erleichtert. Kein anderes glasfaserausbauendes Unternehmen hat bislang eine derartige Regulierung befürwortet.

Die Diskrepanz zwischen der Forderung nach „fairen Verhandlungen“ und der gleichzeitigen Festlegung pauschaler Entgelte ist offenkundig: Wo Preise vorab verbindlich festgelegt werden, ist für echte Verhandlungen kein Raum mehr. Damit würde nicht nur die **Vertragsfreiheit eingeschränkt**, sondern auch die Möglichkeit verbaut, flexible und situationsgerechte Zugangsmodelle zu entwickeln. Solche Vorab-Festlegungen würden im Ergebnis vor allem die strategischen Überbaupläne der Deutschen Telekom unterstützen und gleichzeitig sinnvolle, marktorientierte Lösungen verdrängen.

Besonders kritisch ist, dass die vorgeschlagenen Regelungen keinen wirksamen Schutz vor dem sogenannten „**Handtuchwerfen**“ bieten. Ohne ausreichende Schutzmechanismen würden regulierte Entgelte den Anreiz, eigenwirtschaftlich in die Netzebene 4 zu investieren, massiv schwächen. Unter diesen Rahmenbedingungen wäre für viele Marktakteure der wirtschaftliche Anreiz zum eigenständigen Ausbau der NE4 nicht mehr gegeben. Statt den Ausbau zu beschleunigen, würden die Vorschläge so in der Praxis das Gegenteil bewirken.

4. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

a) Größter Beschleunigungshebel bleibt ungenutzt: Volldigitalisierter One-Stop-Shop

Eine seit Jahren in der Branche bestehende Forderung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wird auch von den Eckpunkten nicht hinreichend adressiert: die umfassende Digitalisierung von Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren und der Schaffung eines voll-digitalisierten One-Stop-Shops, über den sämtliche Anträge – und perspektivisch auch Anzeigen – zentral eingereicht und bearbeitet werden können. Ein solches System wäre der größte Hebel für eine tatsächliche Verfahrensbeschleunigung.

Der GIA schreibt die Einrichtung eines Single Point of Information ohnehin vor – die Umsetzung muss jetzt erfolgen.

b) Anzeigeverfahren und wegerechtliche Zustimmung

ANGA begrüßt grundsätzlich den Ansatz des BMDS, das Genehmigungsverfahren für wegerechtliche Zustimmungen zu vereinfachen, insbesondere durch die Möglichkeit eines optionalen Anzeigeverfahrens als Alternative zum bisherigen Zustimmungsverfahren.

Dieses Verfahren soll nach den Eckpunkten jedoch nur möglich sein, wenn eine „Zertifizierung“ der Baupartner erfolgt und die Bauausführung von zwischenzeitlichen Eingriffsmöglichkeiten der Wegbaulastträger (WBLT) begleitet wird – was den Beschleunigungseffekt wiederum deutlich relativiert. Unklar bleibt zudem, was genau unter „nach noch zu bestimmenden Kriterien zugelassene fachkundige Tiefbauunternehmen“ zu verstehen ist. Hier stellen sich Fragen nach den geltenden Standards, möglichen Sprachbarrieren, unterschiedlichen Qualifikationen für verschiedene Bauumgebungen (Straße vs. Gehweg) und der Berücksichtigung des bereits heute bestehenden Fachkräftemangels.

Im Termin vom 31. Juli wurde erläutert, dass Eingriffe seitens der WBLT sich ausschließlich auf grobe Mängel beschränken sollen. Doch auch hier bleiben wichtige Punkte offen: Welche konkreten Eingriffsbefugnisse sind gemeint, wer legt diese fest und wie wird „grober Mangel“ rechtssicher definiert? Denkbar wäre ein Modell, bei dem die geplante Baumaßnahme angezeigt wird und der WBLT innerhalb einer kurzen Frist entweder einen Baustopp verhängt oder Widerspruch einlegt. Allerdings würde eine solche Widerspruchsregelung faktisch zu einer Verlängerung der Fristen nach § 127 Abs. 3 TKG führen und damit den Beschleunigungseffekt abschwächen.

Für eine echte Beschleunigung des Ausbaus sind aus Sicht der ANGA andere Ansätze entscheidend. Erstens sollte die Genehmigung nicht straßenzugweise, sondern für ganze **Ausbaupolygone** erteilt werden, um aufwendige und kleinteilige Einzelverfahren zu vermeiden. Zweitens wäre die Einrichtung einer **zentralen, einheitlichen Genehmigungsstelle** mit klaren Standards und Verfahrensregeln („One Stop Shop“) ein wesentlicher Schritt, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen und die Genehmigungspraxis zu harmonisieren.

Gleichzeitig sieht die ANGA erhebliche Risiken in den im Eckpunktepapier skizzierten **Eingriffsbefugnissen des WBLT**. Eingriffe in bilaterale Verhandlungen – etwa über Ausbaurkosten oder technische Details – gefährden nicht nur die Kalkulationssicherheit der ausführenden Unternehmen, sondern können auch zu kostenintensiven Auflagen wie Umlegungen oder Tieferlegungen führen. Hinzu kommt, dass grobe Baumängel regelmäßig erst nach Abschluss der Bauarbeiten erkennbar werden, also zeitlich nach Erteilung der Genehmigung. Werden in dieser Phase zusätzliche Auflagen für die weitere Bauausführung erlassen, verändern sich die Kostenkalkulationen der Generalunternehmer erheblich, und es kommt zu Verzögerungen im Bauablauf.

Auch die formale Umsetzung solcher Eingriffsbefugnisse im Wege eines Verwaltungsaktes birgt Risiken. Verwaltungsverfahren sind erfahrungsgemäß komplex und zeitintensiv und könnten den angestrebten Beschleunigungseffekt ins Gegenteil verkehren. Die vorgesehenen Maßnahmen gehen zudem am bestehenden Nebenbestimmungskatalog vorbei und schaffen zusätzliche Unsicherheiten. Die Anforderung, ausschließlich „**fachkundige Unternehmen**“ auf Grundlage eines Kriterienkatalogs zuzulassen, kann zu Kostensteigerungen führen, ohne dass sichergestellt ist, dass der Ausbau tatsächlich schneller voranschreitet.

c) Verkürzung von Fristen

Die geplante Fristverkürzung in § 127 Abs. 3 TKG bzw. der frühere Eintritt der Genehmigungsfiktion setzt ein positives Signal. Ohne eine umfassende Harmonisierung mit Verfahrensläufen bei anderen Behörden – insb. mit Blick auf **verkehrsrechtliche Anordnungen und Kampfmittelräumung** – läuft jede Fristverkürzung bei den Wegebaulastträgern allerdings ins Leere.

Eine echte Verfahrensbeschleunigung lässt sich zudem mit einer „2+2-Regelung“ allein nicht erreichen. Notwendig ist vielmehr, den Inhalt der Zustimmungsanträge, den Umfang der einzureichenden Angaben und die Anforderungen an Lagepläne bundesweit einheitlich zu definieren. **Einheitliche und schlanke Verfahrensstandards sind aus Sicht der ANGA der entscheidende Hebel, um den Netzausbau im Wegerecht spürbar zu beschleunigen.**

d) Geringfügige Baumaßnahmen

ANGA begrüßt ausdrücklich das Vorhaben des BMDS, in Ermangelung bestehender Verwaltungsvorschriften der Wegebaulastträger zu geringfügigen baulichen Maßnahmen nach § 127 Abs. 4 TKG einen verbindlichen Kriterienkatalog direkt in das Gesetz aufzunehmen.

Dies schafft Rechtssicherheit und sorgt für eine einheitliche Anwendungspraxis. Entscheidend wird jedoch die konkrete Auswahl der Kriterien sein. Ein rein zeitlicher Faktor erscheint hierfür eher ungeeignet, da er die tatsächliche Eingriffsintensität der Maßnahme nicht zuverlässig abbildet. Sinnvoller ist es, eine **Längenabgrenzung** vorzusehen und für bestimmte Standardfälle – etwa **Streckenquerungen oder Hausstiche** – klare Regelbeispiele zu definieren.

Darüber hinaus sollte der Kriterienkatalog auch auf Maßnahmen nach der Verordnung über Arbeitsstellen im Straßenraum (VAO) erweitert werden. Dies ist allerdings in der Praxis herausfordernd, da hier nicht der Wegebaulastträger, sondern die Straßenverkehrsbehörde zuständig ist. Gleichwohl würde eine solche Erweiterung erheblich zur Beschleunigung beitragen, da viele geringfügige Eingriffe in diese Kategorie fallen.

Zur weiteren Verfahrensvereinfachung schlägt ANGA vor, die **Frist für die Überführung des Anzeigeverfahrens in ein Zustimmungsverfahren** gemäß § 127 Abs. 4 Satz 1 TKG von einem Monat auf 14 Werktage zu verkürzen. Zudem sollten die Sätze 2 und 3 des § 127 Abs. 4 TKG ersatzlos gestrichen werden, um den Ablauf zu verschlanken und Verzögerungen zu vermeiden. Eine solche Anpassung würde sowohl die Planungssicherheit der Unternehmen erhöhen als auch den zügigen Baufortschritt fördern.

e) Nebenbestimmungen

Die im Eckpunktepapier vorgesehene Befugnis der Wegebaulastträger, einen **gemeinsamen Abnahmetermin** anzuordnen, ist aus Sicht der ANGA nicht erforderlich. Sofern eine Regelung in diesem Bereich beibehalten werden soll, sollte sie zumindest klar begrenzt werden: Eine Anordnung müsste fristgebunden erfolgen, etwa „binnen sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme“. Ergänzend sollte das Gesetz eine Fiktion vorsehen: „Ordnet der Wegebaulastträger nicht innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Übernahmetermin an, gilt die Wiederherstellung der Oberflächen als ordnungsgemäß erfolgt und die Verkehrssicherungspflicht geht automatisch wieder auf den Wegebaulastträger über“.

Eine solche Regelung würde Rechtsklarheit schaffen und den Unternehmen Planungssicherheit geben.

Die Einführung einer Nebenbestimmung zur verpflichtenden Koordinierung von Bauarbeiten lehnt die ANGA hingegen entschieden ab.

Eine solche Pflicht birgt erhebliche wettbewerbliche Risiken und kann in der Praxis missbräuchlich eingesetzt werden – etwa, um Ausbauprojekte gezielt zu verzögern oder doppelte Verlegungen zu erzwingen. Besonders problematisch wäre dies, wenn marktmächtige Unternehmen mit großem Endkundenbestand in der Lage wären, durch Mitverlegung den Business Case eines zuerst ausbauenden Wettbewerbers zu untergraben. Derartige Eingriffe würden Investitionsbereitschaft mindern und den eigenwirtschaftlichen Ausbau ausbremsen.

Darüber hinaus spricht sich die ANGA dafür aus, in allen Bundesländern wieder die **Möglichkeit von Widerspruchsverfahren für wegerechtliche Genehmigungen** einzuführen. Dies würde es ermöglichen, Konflikte schneller und ohne sofortige Anrufung der Gerichte zu lösen und könnte so einen wichtigen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten.

f) Baustellenatlas

Die im Eckpunktepapier vorgesehene Einführung eines zusätzlichen Baustellenatlas bewertet die ANGA kritisch. Eine frühzeitige Meldung von Baustellen würde es Wettbewerbern ermöglichen, Ausbaupläne anderer Marktteilnehmer detailliert nachzuvollziehen. Dies schafft die Möglichkeit zu strategischen Gegenmaßnahmen bis hin zur gezielten Störung des Business Cases eines ausbauenden Unternehmens. Besonders problematisch wäre dies im Verhältnis zu marktmächtigen Unternehmen, die ihre Marktposition zur gezielten **Verdrängung von Wettbewerbern** nutzen könnten.

Sollte ein solches Instrument dennoch umgesetzt werden, sind aus Sicht der ANGA **klare Schutzmechanismen erforderlich**. Denkbar wäre, eine Meldepflicht zunächst ausschließlich für marktmächtige Unternehmen einzuführen, um Missbrauch zu verhindern. Alternativ könnte die Pflicht auf geförderte Projekte beschränkt werden, da hier durch Ausschreibung und Zuschlag ohnehin öffentlich bekannt ist, wer den Ausbau übernimmt. Zudem wäre eine dezentrale Lösung vorzuziehen, bei der die Daten dort verbleiben, wo sie tatsächlich benötigt werden, anstatt in einer zentralen Datenbank potenziell strategisch missbraucht zu werden.

5. Handlungsbedarf bei der Kupfer-Glas-Umschaltung

Der Wechsel vom alten DSL-Kupfernetz hin zu modernen, leistungsstarken Glasfaser- und Gigabitnetzen ist eines der zentralen Infrastrukturprojekte unserer Zeit – mit enormer Bedeutung für Gesellschaft, Wirtschaft und den Standort Deutschland. Dabei müssen die Interessen aller beteiligten Gruppen berücksichtigt werden: Endkunden, ausbauende Netzbetreiber und Vorleistungsnachfrager.

Damit dieser Wandel gelingt, fordert die ANGA eine wettbewerbsneutrale und diskriminierungsfreie Gestaltung des Um- und Abschaltprozesses.

Die Verantwortung dafür sehen wir bei der Bundesnetzagentur (BNetzA), die bereits nach geltendem Recht über die notwendigen Werkzeuge verfügt (§ 17 TKG, § 50 TKG, Regulierungsverfügungsverfahren). Sollte die BNetzA ihrem Auftrag nicht nachkommen, wäre über eine gesetzliche Anpassung zu diskutieren. Die EU-Kommission plant, hierzu Vorschläge im Rahmen des „Digital Networks Act“ vorzulegen.

Um bei diesem entscheidenden infrastrukturpolitischen Vorhaben keine wertvolle Zeit zu verlieren, sollte das BMDS einer Diskussion über Anpassungen im TKG nicht aus dem Weg gehen.

Berlin/Köln, den 22. August 2025

ANGA Der Breitbandverband e.V. ist mit über 50 Jahren Deutschlands ältester Telekommunikationsverband. Die rund 160 Mitgliedsunternehmen versorgen **20 Millionen Haushalte in Deutschland mit schnellem Internet und TV**. Mitglieder sind u. a. Vodafone, Tele Columbus (PYUR), EWE TEL, Net- Cologne, M-net, wilhelm.tel, willy.tel, DNS:NET, metrofibre, und eine Vielzahl lokaler und regionaler Kabel- und Glasfasernetzbetreiber Ausrüster. Der Ausbau der Netze innerhalb der Gebäude ist Markenkern der ANGA-Mitglieder.